



Sankt Augustin, 16.3.2012

Laufende Nummer: 5/2012

**Satzung des Institutes für Sicherheitsforschung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom
16.02.2012**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



Satzung des Institutes für Sicherheitsforschung

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) und aufgrund der Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (im Folgenden: Richtlinien wissenschaftliche Einrichtungen) vom 13. Dezember 2011 hat das Präsidium am 20. Dezember 2011 die Einrichtung des Institutes für Sicherheitsforschung (ISF) zum 1. Januar 2012 beschlossen.

Die einzelnen Aufgaben und Ziele des ISF sind in § 19 Richtlinien wissenschaftliche Einrichtungen näher dargelegt. Zur Konkretisierung der Richtlinien wissenschaftliche Einrichtungen haben die beiden vom Präsidium nach § 19 Absatz 2 Richtlinien wissenschaftliche Einrichtungen bestellten Gründungsdirektoren im Rahmen ihrer Befugnisse die nachstehende Institutssatzung beschlossen.

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Die im Gründungsantrag vom 28. August 2010 benannten Professorinnen und Professoren sind Mitglieder des ISF. Weitere Professorinnen und Professoren der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg können Mitglieder des ISF werden. Über die Aufnahme entscheiden die Direktorinnen/Direktoren.

(2) Bedingung für die Aufnahme ist die Einreichung eines im Rahmen des ISF förderungswürdigen Projektantrages. Ein Antrag begründet keinen Anspruch auf Förderung von F&E Aktivitäten aus den Mitteln des ISF.

(3) Ein Austritt aus dem ISF ist den Direktorinnen/Direktoren schriftlich mitzuteilen.

(4) Für jedes geförderte F&E-Projekt muss mindestens eine Projektleiterin oder ein Projektleiter aus dem Kreis der Mitglieder des ISF benannt werden.



(5) Die Projektleiterin oder der Projektleiter verpflichten sich zur Vorlage einer Projektplanung sowie zur Abgabe schriftlicher und mündlicher Zwischen- und Abschlußberichte über den Verlauf und die Ergebnisse der Projekte.

§ 2 Leitung des ISF

1. Zusammensetzung, Berufung und Amtszeit

Nach § 19 Absatz 2 Richtlinien wissenschaftliche Einrichtungen werden vom Präsidium für die Dauer von fünf Jahren in der Regel zwei gleichberechtigte hauptamtliche wissenschaftliche Direktorinnen/Direktoren bestellt. Das fachbereichsübergreifende ISF soll pro beteiligten Hochschulstandort durch eine/n Direktor/in vertreten sein.

2. Entscheidungsbefugnisse

Die Direktorinnen/Direktoren leiten das ISF gemeinsam und entscheiden einvernehmlich über die Mittelvergabe. Bei Entscheidungen über neu zu beginnende oder zu beendende F&E-Projekte beteiligen die Direktorinnen/Direktoren das Kuratorium (§ 3).

3. Berichte und Rechenschaft

Die Direktorinnen/Direktoren berichten dem Kuratorium (§ 3) auf jährlich stattfindenden Kuratoriumssitzungen über die Aktivitäten des ISF. Dies sind insbesondere die im Berichtszeitraum beantragten, begonnenen, durchgeführten und abgeschlossenen F&E-Projekte. Die Direktorinnen/Direktoren laden mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein und bereiten die Sitzungen vor.

§ 3 Kuratorium

1. Zusammensetzung

Das Kuratorium besteht aus insgesamt fünf qualifizierten Persönlichkeiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und/oder Vertreterinnen/Vertretern von Unternehmen und Institutionen. Das ISF kann im Einvernehmen mit dem Präsidium weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen.



2. Vorsitz im Kuratorium

Die/der Vizepräsident/in für Forschung und Transfer ist kraft Amtes Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kuratoriums. Der oder die Vorsitzende übernimmt die Leitung der Kuratoriumssitzungen.

3. Berufung und Abberufung der Mitglieder

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Direktorinnen/Direktoren durch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums berufen und abberufen. Die Mitglieder können jederzeit ihre Entlassung aus dem Kuratorium beantragen.

4. Vergütungen

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet, Auslagen und Verdienst-Ausfall werden nicht erstattet.

5. Aufgaben des Kuratoriums

- Beratung des Institutes durch das Kuratorium
- Gutachtliche Äußerungen des Kuratoriums

6. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Kuratoriums haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind verpflichtet, den Gegenstand von Beratungen vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Direktorinnen/Direktoren heben die Vertraulichkeitsverpflichtung einzelfallbezogen auf.

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch das Präsidium am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Gründungsdirektoren vom 16. Februar 2012.

Sankt Augustin, den 16. Februar 2012

Gründungsdirektor

Prof. Dr.-Ing. Norbert Jung

Gründungsdirektor

Prof. Dr. Peter Kaul